

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 – Landesamtsdirektion
VerfassungsdienstLAND  KÄRNTEN

| | |
|-------|-----------------------------|
| Datum | 2. Mai 2016 |
| Zahl | 01-VD-BG-9077/4-2016 |

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

| | |
|-----------|---------------------------|
| Auskünfte | Mag. Russek |
| Telefon | 050 536 10809 |
| Fax | 050 536 10800 |
| E-Mail | Abt1.Verfassung@ktn.gv.at |

| | |
|-------|---------|
| Seite | 1 von 2 |
|-------|---------|

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU-PolizeiKooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz 1969 geändert werden (Präventions-Novelle 2016); Stellungnahme

An das
Bundesministerium für InneresPer E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 6. April 2016, Zl. BMI-LR1340/0005-III/1/2016, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

SPG:Zu Z 5, Z 6 (§§ 5 Abs. 7, 14 Abs. 3):

Mit der Installierung von Einsatzzentralen auf der Ebene der Landespolizeidirektionen ist zwangsläufig die Auflösung der Bezirksleitstellen verbunden.

Auf Grund der Zentralisierung der Einsatzzentralen und der erfolgten Zusammenlegung der Polizeiinspektionen ist es lt. EB nunmehr notwendig, ein sprengelübergreifendes Einschreiten zu ermöglichen, wenn dies aus Gründen der Raschheit und Zweckmäßigkeit angezeigt erscheint.

In diesem Zusammenhang bestehen Bedenken dahingehend, dass die Bediensteten der Bezirksleitstellen, die derzeit auch Exekutivdienste versehen, mittelfristig aus den Bezirken abgezogen werden und der Handlungsspielraum der Bezirkshauptmannschaften als Sicherheitsbehörden erster Instanz zunehmend eingeschränkt wird. Es steht zu befürchten, dass Polizeiinspektionen regelmäßig zu Streifen- und Assistenzdiensten in angrenzende Ballungszentren eingesetzt werden.

Zu Z 7 (§ 15a):

Es ist davon auszugehen, dass Sicherheitsvorkehrungen betreffend Amtsgebäude der Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden dem jeweiligen Landesgesetzgeber obliegen.

Zu Z 22 (§ 58e SPG):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und normativen Klarheit wird angeregt, in Abs. 3 für Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und ordentlichen Gerichten sowie Notrufrdiensten jeweils eine eigene Gliederungsebene vorzusehen.

Waffengebrauchsgesetz:Zu Z 1 (§ 2):

Angeregt wird, § 2 inhaltlich an § 5 Abs. 2 SPG anzupassen (Angehörige des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden [...] und sonstige Angehörige der Landespolizeidirektion [...])

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

| | |
|--|---|
| LAND  KÄRNTEN | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden. |
|--|---|